

NEWSLETTER

Ausgabe : 2017/02

Thema : "Schutz von personenbezogenen Daten"

Durch die heutige schnelle Entwicklung der Technologie und der Digitalisierung ist im digitalen Umfeld ein leichter Zugriff auf personenbezogene Daten (wie zum Beispiel Name, Vorname, Geburtstag, Telefonnummer) möglich. Daher bedarf es zum Schutz von personenbezogenen Daten gesetzlicher Regelungen.

Das aufgrund dieser Notwendigkeit erlassene "**Gesetz zum Schutz von personenbezogenen Daten mit der Nummer 6698**" ist am 07.04.2016 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Nutzung von personenbezogenen Daten sowie zum Verfahren und zu den Grundsätzen bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Außerdem sind im Gesetz für den Fall der Nichtbeachtung der einschlägigen Regelungen Sanktionen geregelt.

Alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten von der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes am 07.04.2016 müssen bis zum 07.04.2018 den gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Mit diesem Gesetz sind für Ihr Unternehmen im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, Händlern, Kunden sowie der digitalen und manuellen Verarbeitung von personenbezogenen Daten sonstiger Personen zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen verbunden. Im Folgenden eine kurze Zusammenfassung des Gesetzes:

1. "**Personenbezogene Daten**" sind **sämtliche Informationen**, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare **natürliche Person** beziehen. Nach dieser Definition sind "personenbezogene Daten" Informationen zu einer Person wie z.B. der Name, der Nachname, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die Adresse, das Kennzeichen eines Fahrzeugs, die Bankverbindung, Informationen zum gesundheitlichen Zustand sowie alle Informationen, die eine Person bestimmbar machen, wie die Versicherungsnummer, das Bild oder die Stimme einer Person.
2. Unter der "**Verarbeitung von personenbezogenen Daten**" werden sämtliche Verarbeitungen von Daten z.B. das Aneignen, Speichern, Aufbewahren, Lagern, Ändern, Neuregeln, Veröffentlichen, Teilen von Daten verstanden. Das Gesetz legt die Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten fest.
3. Personenbezogene Daten müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen verarbeitet werden. Grundsätzlich müssen Personen, dessen Daten verarbeitet werden, **in reichlichem Umfang informiert werden und es bedarf der ausdrücklichen Bewilligung** der betroffenen Personen bezüglich der Verarbeitung seiner / ihrer Daten.
4. "**Datenverantwortliche**" sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen sowie verantwortlich für die Errichtung und Führung eines Datenspeicherungssystems sind.
5. Für Fälle, in denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unrechtmäßig erfolgt, sieht das Gesetz **Geldstrafen in Höhe von 5.000 TL bis 1.000.000 TL** sowie **Freiheitsstrafen von 1 Jahr bis zu 4 Jahren** vor.

6. Das Gesetz sieht außerdem die Gründung eines Datenschutzausschusses sowie die Errichtung eines **Registers für Datenverantwortliche** vor, das vom Datenschutzausschuss beaufsichtigt wird. Alle Datenverantwortlichen sind verpflichtet, sich in diesem Register einzutragen. Auch wenn bislang nach dem Gesetz eine entsprechende Verordnung zum Register in Kraft treten sollte, besteht bislang nur ein Entwurf hierzu. Sobald die Verordnung in Kraft tritt, werden wir Sie gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

TILEGAL RECHTSANWALTSKANZLEI